

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1983	Nummer 104
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
316	6. 10. 1983	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW)	2238

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 15. 9. 1983	2260

I.

316

**Verwaltungsvorschriften
zur Schiedsmannsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(VV SchO NW)**

Gem. RdErl. d. Justizministers – 3180 – I B. 27 –
u. d. Innenministers – III A 1 – 12.00.70 – 7933/83 – v. 6. 10.
1983

Aufgrund des § 51 der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), – SGV. NW. 316 – wird folgendes bestimmt:

VV zu § 1

- 1 Das Güteverfahren führt der Schiedsmann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch. Die Einzelheiten über seine Zuständigkeit sind im 2. und 3. Abschnitt der Schiedsmannsordnung und den dazu ergangenen VV geregelt.
- 2 Das Amt des Schiedsmanns wird von Schiedsmännern und Schiedsfrauen wahrgenommen. Sie führen bei ihrer Amtsausübung die Amtsbezeichnung „Schiedsmann“ bzw. „Schiedsfrau“ (vgl. VV 1 zu § 8).

VV zu § 2

- 1 Im Regelfall wird der Rat der Gemeinde niemanden zum Schiedsmann wählen oder wiederwählen, der im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet hat. Er kann aber je nach der Lage des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit des Schiedsmanns hiervon abweichen.

VV zu § 3

- 1 **Schiedsmannsbezirke in größeren Gemeinden**
 - 1.1 Eine Gemeinde soll in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt werden, wenn dies im Interesse der Rechtssuchenden – insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, auf die Größe des Gemeindegebietes und auf ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
 - 1.2 Die Grenzen der Schiedsmannsbezirke sollen die Grenzen des Amtsgerichtsbezirks nicht überschreiten.
- 2 **Änderung von Schiedsmannsbezirken**
 - 2.1 Die Grenzen eines Schiedsmannsbezirks können auch während der Amtszeit eines Schiedsmanns geändert werden.
 - 2.2 Würde durch die Änderung das Amt des Schiedsmanns wegfallen oder in der Person des Schiedsmanns der Fall des § 2 Absatz 2 Nr. 2 eintreten, so soll die Änderung nur bei Beendigung der laufenden Amtszeit des Schiedsmanns vorgenommen werden, sofern das nicht aus besonderen Gründen untunlich erscheint.
 - 2.3 Erweist es sich in diesen Fällen als notwendig, daß ein Schiedsmann vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt aufgibt, so ist, wenn nicht der Schiedsmann mit Genehmigung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts sein Amt freiwillig niederlegt, die Enthebung vom Amt (§ 9) zu erwägen.
- 3 **Bekanntmachung der Schiedsmannsbezirke**

Die Gemeinde macht die Errichtung und Änderung von Schiedsmannsbezirken öffentlich bekannt.

4 Wahl des Schiedsmanns und des Stellvertreters

- 4.1 Für jeden Schiedsmannsbezirk ist in einem getrennten Wahlgang der Schiedsmann und der Stellvertreter zu wählen; die Vertretung kann auch so geregelt werden, daß bestimmte Schiedsmänner oder Schiedsfrauen sich gegenseitig vertreten. Die Gemeinde kann vor der Wahl bzw. Wiederwahl die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsmänner und Schiedsfrauen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören. Im Fall der Wiederwahl kann auch eine Stellungnahme des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts eingeholt werden.
- 4.2 Die Amtszeit beträgt auch dann fünf Jahre, wenn der Gewählte an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsmanns oder Stellvertreters tritt.

VV zu § 4

- 1 Sobald der Schiedsmann oder sein Stellvertreter gewählt ist und er die Wahl angenommen hat, übersendet der Gemeindedirektor die Wahlverhandlungen und die Annahmeerklärung des Gewählten dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Bestätigung und fügt alle Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten bei.
- 2 Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2, beachtet worden sind und ob der Gewählte geeignet ist.
- 3 Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten sowie dem Gemeindedirektor mitzuteilen. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen, sobald die Verfügung bestandskräftig geworden ist.

VV zu § 5

- 1 **Vereidigung**
 - 1.1 Mit der Bestimmung des Vereidigungstermins ordnet der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts die Dienstreise zum Ort der Vereidigung des Schiedsmanns an.
 - 1.2 Vor der Vereidigung weist der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts den Gewählten auf die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit hin, den Eid auch ohne oder mit einer anderen Beteuerungsformel (§ 5 Abs. 2) zu leisten.
 - 1.3 Der Gewählte hat die Eidesformel nachzusprechen und soll dabei die rechte Hand erheben.
 - 1.4 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
 - 1.5 Die Verweisung auf den geleisteten Eid (§ 5 Abs. 3) kann durch schriftliche Verfügung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts geschehen.
- 2 Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts macht dem Gemeindedirektor Mitteilung von der Vereidigung, damit dieser den Amtssitz (einschließlich des Amtsraums), den Namen und ggfs. die Sprechstunde des Schiedsmanns und seines Stellvertreters öffentlich bekannt machen kann.

VV zu § 6

- 1 **Dienstsiegel und Amtsschild**
 - 1.1 Der Schiedsmann führt das kleine Landessiegel in Form des Farbdruckstempels mit der Umschrift „Schiedsmann“ und der Angabe des Schiedsmannsbezirks (vgl. § 2 Absatz 1 Buchstabe 1, § 4 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 – GS. NW. S. 140 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1979 – GV. NW. S. 998 –, – SGV.

NW. 113 –). Der Schiedsman darf den Dienststempel nur bei seiner Amtstätigkeit benutzen.

- 1.2 Der Dienststempel ist sorgfältig und so aufzubewahren, daß Unbefugte ihn nicht benutzen können. Von dem Verlust des Dienststempels unterrichtet der Schiedsman unverzüglich den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und den Gemeindedirektor.
- 1.3 Das Gebäude, in dem der Schiedsman seine Amtstätigkeit ausübt, kann er durch ein Amtsschild kenntlich machen. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und trägt darunter die Bezeichnung „Schiedsman“ (§ 8 der Verordnung über die Führung des Landeswappens aaO).
- 1.4 Dienststempel und Amtsschild beschafft die Gemeinde. Endet das Amt, so hat der Schiedsman den Dienststempel und das Amtsschild an die Gemeinde zurückzugeben.
- 1.5 Bei Frauen im Amt des Schiedsmanns lauten die Umschrift des Landessiegels (VV 1.1) und die Bezeichnung auf dem Amtsschild (VV 1.3) „Schiedsfrau“.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Der Schiedsman unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil er als ehrenamtlich Tätiger in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB).

VV zu § 7

1 Aufsicht

- 1.1 Der Schiedsman untersteht der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat.
- 1.2 An ihn hat er sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zu wenden, soweit es nicht um Fragen geht, die ausschließlich damit zusammenhängen, daß die Gemeinde die Sachkosten des Schiedsmannsamt trägt, daß sie die Kosten und Ordnungsgelder beiträgt und Anspruch auf die Hälfte der Gebühren hat.
- 1.3 Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise entscheidet der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts. Seine Entscheidung bindet die Gemeinde hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten und Verdienstausschlag – abgesehen von Dienstreisen, die der Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung (VV 3.3), der Vereidigung (§ 5) oder der Teilnahme an einer Dienstbesprechung (vgl. VV 4) dienen – nur dann, wenn sie der Dienstreise zugestimmt hat. Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts kann vor der Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Gemeinde einholen.
- 1.4 Gesuche und Anträge an die höheren Aufsichtsbehörden hat der Schiedsman bei dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts einzureichen.

2 Vertretung im Falle der Verhinderung

Für den Fall seiner Verhinderung unterrichtet der Schiedsman seinen Stellvertreter, den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und den Gemeindedirektor nach Maßgabe von VV 1 und 2 zu § 11.

3 Prüfung der Bücher

- 3.1 Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts oder ein von ihm bestimmter Richter hat das Protokollbuch, das zugehörige Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen (VV 1.1 zu § 28) einmal jährlich – bei Bezirken, in denen jährlich nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten waren, spätestens nach Ablauf von drei Jahren – zu prüfen. Bei der Prüfung kann er sich der Hilfe eines Beamten des gehobenen Justizdienstes bedienen.
- 3.2 Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung fest-

zuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können – falls der Schiedsman anwesend ist – im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Der Schiedsman erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

- 3.3 Die Kosten, die dem Schiedsman durch die Vorlage der Bücher zur Prüfung entstehen, gehören zu den von der Gemeinde zu tragenden Sachkosten (vgl. VV 1.4 zu § 11a).

4 Dienstbesprechungen

- 4.1 Der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts oder der von ihm bestimmte Richter hält regelmäßige und außerordentliche Besprechungen mit den Schiedsmännern und Schiedsfrauen seines Bezirkes ab.
- 4.2 Die regelmäßigen Besprechungen haben möglichst im Abstand von 12, in jedem Fall vor Ablauf von 24 Monaten stattzufinden.
- 4.3 Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden, und zwar – mit Genehmigung des nächsthöheren Dienstaufsichtsführenden – auch für mehrere Amtsgerichtsbezirke gemeinschaftlich.
- 4.4 Mit der Anberaumung des Besprechungstermins ordnet der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts die Dienstreise des Schiedsmanns zum Ort der Besprechung an. Die notwendigen Reisekosten, die dem Schiedsman durch Teilnahme an den Dienstbesprechungen entstehen, gehören zu den von der Gemeinde zu tragenden Sachkosten (vgl. VV 1.4 zu § 11a).

5 Jahresübersicht

- 5.1 Der Schiedsman hat dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster in Anlage 1 einzureichen.
- 5.2 Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster in Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Direktoren der Amtsgerichte reichen die Übersicht bis zum 28. Februar dem Präsidenten des Landgerichts ein.
- 5.3 Der Präsident des Landgerichts läßt für seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen. Er vermerkt zusätzlich – ebenso wie der Präsident des Amtsgerichts – die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Schiedsmänner und Schiedsfrauen.
- 5.4 Die Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte reichen ihre Übersicht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Die den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist jeweils bis zum 30. April dem Justizminister vorzulegen.

Anlage 1

Anlage 2

6 Mitteilung von Wahrnehmungen

Über Wahrnehmungen, die zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten gegen den Schiedsman führen können, unterrichtet der Gemeindedirektor den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts.

VV zu § 8

- 1 Die Ablehnung des Amtes hat der Gewählte dem Gemeindedirektor, die Niederlegung des Amtes hat der Schiedsman dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe zu erklären.
- 2 Bis zur Entscheidung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts über die Berechtigung zur Niederlegung hat der Schiedsman sein Amt weiterzuführen.
- 3 Werden Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Betroffenen förmlich zuzustellen.

Gleichzeitig mit der Entscheidung ist zu prüfen, ob nach § 10 ein Ordnungsgeld festzusetzen ist. Der Gemeindedirektor erhält eine Abschrift der Entscheidung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts; zugleich teilt dieser dem Gemeindedirektor mit, ob er die Festsetzung eines Ordnungsgeldes für geboten hält (vgl. VV 1 zu § 10).

- 4 Ist die Entscheidung, durch die die Ablehnung für nicht gerechtfertigt erklärt worden ist, bestandskräftig geworden, verfährt der Gemeindedirektor nach VV 1 zu § 4.
- 5 Hält der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts die Niederlegung für gerechtfertigt, so teilt er seine Entscheidung dem Betroffenen und dem Gemeindedirektor mit.
- 6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Schiedsmanns nach den §§ 8 und 9 ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

VV zu § 9

- 1 Den Antrag auf Amtsenthebung stellt der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts nach Anhörung der Gemeinde, die den Schiedsmann gewählt hat.

VV zu § 10

- 1 Erklärt der Direktor (Präsident) des Amtsgerichts die Niederlegung für nicht gerechtfertigt (VV 3 zu § 8), so prüft er sogleich, ob ein Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu stellen ist, und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Gemeindedirektor mit.

VV zu § 10a

- 1 Der Schiedsmann muß über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 2 Dies kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Der Schiedsmann wird zum Beispiel ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein Beteiligter sein Nichterscheinen zum Güetermin entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich machen.
- 3 Ohne Genehmigung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts darf der Schiedsmann über Angelegenheiten, auf die sich seine Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.
- 4 Er hat auch dafür Sorge zu tragen, daß seine Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können.
- 5 Die Pflicht zur Verschwiegenheit steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen. Der Schiedsmann, der ein Amtshilfeersuchen einer Behörde des Bundes oder der Länder erhält, wird dieses zweckmäßigerweise dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts zur Entscheidung vorlegen.

VV zu § 11

- 1 Der Schiedsmann, der durch Krankheit, Ortsabwesenheit oder aus anderen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, hat unverzüglich seinen Stellvertreter zu verständigen.
- 2 Ist auch der Stellvertreter verhindert oder dauert die Verhinderung des Schiedsmanns voraussichtlich länger als eine Woche, hat der Schiedsmann auch den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts - ggfs. mit Hinweis auf

die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 - und den Gemeindedirektor unverzüglich zu unterrichten.

- 3 Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalls der Stellvertreter die Amtstätigkeit des Schiedsmanns, so sind ihm die amtlichen Bücher, außerdem - sofern der Stellvertreter nicht selbst einen Dienststempel führt - der Dienststempel des Schiedsmanns zu übergeben. Nach Beendigung der Vertretung gibt der Stellvertreter die Bücher und ggf. den Dienststempel an den Schiedsmann zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.

- 4 Auf VV 2.3 zu § 28 wird hingewiesen.

VV zu § 11a

- 1 Zu den **Sachkosten** gehören insbesondere:

- 1.1 die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienststempels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsmannszeitung;
- 1.2 die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und der Gemeinde;
- 1.3 die Entschädigung für den Amtsraum nach Maßgabe von VV 2;
- 1.4 die Vergütung für die Dienstreisen zur Vereidigung (§ 5), zur Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung (VV 3.3 zu § 7) und zur Dienstbesprechung (VV 4 zu § 7), im übrigen die Vergütung für mit Zustimmung der Gemeinde genehmigte Dienstreisen (VV 1.3 zu § 7) in entsprechender Anwendung der § 5 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes sowie die Erstattung von Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen;
- 1.5 die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, den Schiedsmann mit seinen Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedsmänner und Schiedsfrauen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;
- 1.6 Ersatz für Personen- und Sachschäden, die dem Schiedsmann bei Ausübung seines Amtes entstanden sind;
- 1.7 nicht beitreibbare Auslagen des Schiedsmanns.

2 Amtsraum

- 2.1 Die Gemeinde, die die Sachkosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum zu sorgen, in welchem der Schiedsmann seine Amtstätigkeit ausüben, insbesondere Güeterminine abhalten kann. Der Raum ist mit angemessener Ausstattung, mit Beleuchtung und Heizung zu versehen, für seine Reinigung ist Sorge zu tragen. Die Benutzung des Raumes kann auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden; hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse des Schiedsmanns zu berücksichtigen. Eine Ausübung des Schiedsmannsamtes in Schankräumen ist unzulässig.
- 2.2 Stellt die Gemeinde dem Schiedsmann keinen besonderen Raum zur Verfügung und benutzt er deshalb bei seiner Amtstätigkeit seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde dem Schiedsmann auf Verlangen für die Benutzung der Räume, für ihre Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Amtstätigkeit zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, den die Gemeinde aufzuwenden hätte, wenn sie den Amtsraum zur Verfügung stellte.

- 2.3 Ist die Gemeinde bereit, dem Schiedsmann einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, zieht dieser es aber vor, gleichwohl bei seiner Amtstätigkeit seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe dem Schiedsmann eine Entschädigung aus diesem Anlaß zu gewähren ist.

VV zu § 12

1 Aufgabe des Schiedsmanns

- 1.1 Aufgabe des Schiedsmanns ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Er ist kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf er nicht ausüben.
- 1.2 Als Organ der Rechtspflege muß der Schiedsmann in und außerhalb der Güteverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten des Schiedsmanns sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

2 Sachliche Zuständigkeit des Schiedsmanns in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- 2.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 12 Absatz 1 sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entschieden werden müssen. Wäre für die Angelegenheit im Streitfall das Arbeitsgericht sachlich zuständig, darf der Schiedsmann nicht tätig werden.
- 2.2 Nur über vermögensrechtliche Ansprüche kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Güteverhandlung vor dem Schiedsmann stattfinden. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet ist oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat.
- 2.3 Danach sind z. B. vermögensrechtlich die Ansprüche auf: Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Auch die Ansprüche auf Zahlung von Unterhalt gegen Verwandte oder Ehegatten sind vermögensrechtlicher Natur, weil sie auf Zahlung von Geld gerichtet sind, mögen sie auch aus einem nicht-vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis hergeleitet werden. Ausgeschlossen von der Tätigkeit des Schiedsmanns sind dagegen solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Entmündigungssachen, Namensstreitigkeiten).
- 2.4 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf der Schiedsmann nicht bearbeiten; er darf deshalb grundsätzlich Schuldverschreibungen aller Art, Anerkennnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nicht protokollieren.
- 2.5 Erklärungen und Verträge nach VV 2.4 können indes auch Teil eines von dem Schiedsmann aufzunehmenden Vergleichs sein. In diesem Fall darf der Schiedsmann sie bei der Aufnahme des Vergleichs nur dann zu Protokoll nehmen, wenn zu ihrer Gültigkeit nicht – wie zum Beispiel für einen Grundstückskaufvertrag (§ 313 BGB) – die notarielle Form vorgeschrieben ist. Der Schiedsmann wird dabei besonders darauf achten, daß er nicht allein deswegen von den Parteien mit einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit befaßt wird, weil diese eine bereits vorher getroffene Vereinbarung zwecks Ersparnis von Notargebühren von ihm in Form eines Vergleichs protokollieren lassen wollen.

- 2.6 Der Schiedsmann darf Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen seiner durch die Schiedsmannsordnung gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist der Schiedsmann nur dann befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die er selbst oder die ein Schiedsmann ausgestellt hat, dessen Büro er verwahrt.

- 2.7 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche gegen die in § 12 Absatz 3 genannten Stellen betreffen, sind zur Verhandlung vor dem Schiedsmann ungeeignet. Entsprechende Güteanträge hat der Schiedsmann zurückzuweisen.

3 Partei

- 3.1 Parteien des Güteverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind Antragsteller und Antragsgegner.
- 3.2 Die Güteverhandlung führt der Schiedsmann mit den persönlich anwesenden Parteien. Für natürliche Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, und für juristische Personen verhandeln deren gesetzliche Vertreter. Einem erschienenen Beistand kann der Schiedsmann das Wort erteilen; gehört der Beistand zu dem Personenkreis, der nach § 19 Satz 2 nicht zurückgewiesen werden kann, muß ihm auf Verlangen das Wort erteilt werden.
- 3.3 Der Schiedsmann hat zu beachten, daß in bestimmten Fällen (Ehegatte, Gemeinschaftschuldner – vgl. VV 7 und 8) die Zustimmung eines Dritten für eine wirksame Verpflichtung erforderlich sein kann.
- 3.4 Vor Eintritt in die Güteverhandlung hat sich der Schiedsmann nach Maßgabe von VV 2 und 3 zu § 23 über die Identität, die Geschäftsfähigkeit und die Vertretungsbefugnis der Erschienenen zu vergewissern.

4 Geschäftsfähigkeit

- 4.1 Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), für wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht Entmündigte und für Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen, kann vor dem Schiedsmann nur der gesetzliche Vertreter – ggf. der Pfleger – einen Vergleich schließen.
- 4.2 Mit Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln.

5 Gesetzliche Vertretung bei natürlichen Personen

- 5.1 Bei Minderjährigen, in unter elterlicher Sorge stehen, sind gesetzliche Vertreter im Regelfall Vater und Mutter (§ 1626 BGB); sie vertreten grundsätzlich das Kind gemeinschaftlich (§ 1629 Absatz 1 BGB). Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen; das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Elternteil verstorben ist (§ 1681 BGB), wenn die elterliche Sorge eines Elternteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ruht (§§ 1673 bis 1675, 1678 BGB), wenn das Gericht die elterliche Sorge nach Scheidung der Ehe der Eltern oder im Falle des Getrenntlebens einem Elternteil übertragen hat (§§ 1671, 1672 BGB), wenn die elterliche Sorge einem Elternteil ganz oder teilweise entzogen worden ist (§§ 1666, 1680 BGB) oder wenn im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil das Entscheidungsrecht vom Gericht übertragen worden ist (§ 1628 BGB). Sind die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert, wird der Minderjährige von dem durch das Gericht bestellten Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) vertreten.
- 5.2 Nichteheleiche Minderjährige unterstehen in der Regel der elterlichen Sorge der Mutter (§ 1705 BGB) und werden von ihr vertreten.
- 5.3 Bei Minderjährigen, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, und bei Entmündigten oder unter vorläufiger

Vormundschaft stehenden Volljährigen ist gesetzlicher Vertreter der Vormund, ggf. der Ergänzungspfleger. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund und neben dem Pfleger kann ein Gegenpfleger bestellt werden.

- 5.4 Bei Rechtsgeschäften zwischen dem gesetzlichen Vertreter, seinem Ehegatten oder seinen Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Minderjährigen oder dem Mündel andererseits kann der gesetzliche Vertreter nicht für das Kind oder Mündel handeln; in solchen Fällen ist diesem vielmehr ein Pfleger zu bestellen.
- 5.5 Bestehen Zweifel, ob die Person, welche als gesetzlicher Vertreter auftritt, die Befugnis hierzu überhaupt oder für den besonderen Fall besitzt, so ist die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen, sofern der Zweifel nicht durch Nachfrage bei dem Amtsgericht beseitigt wird.
- 5.6 Der gesetzliche Vertreter bedarf in gewissen Fällen zur Vornahme von Rechtshandlungen für den von ihm Vertretenen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 1643, 1819 bis 1822 BGB. In diesen Fällen ist die Bearbeitung regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, daß der Schiedsmann die Amtsausübung gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 ablehnt. Soweit die Parteien nicht voll geschäftsfähig sind, sollte der Schiedsmann sich auf die Bearbeitung solcher bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten beschränken, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (z. B. Schadensersatzansprüche, Kaufverträge über bewegliche Sachen). Dabei ist zu beachten, daß ein Vormund oder Pfleger ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 300,- DM nicht übersteigt (§ 1822 Nr. 12 BGB).
- 5.7 Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts muß dem Schiedsmann vor der Aufnahme des Vergleichs vorliegen. Anderenfalls darf er den Vergleich nicht protokollieren. In dem Protokoll ist die Genehmigung zu erwähnen und nach Gericht, Datum und Aktenzeichen zu bezeichnen. Die Genehmigung eines Gegenvormundes ist im Termin bei der Niederschrift des Vergleichs zu erklären und in das Protokoll aufzunehmen.
- 5.8 Wegen der Besonderheiten des strafrechtlichen Güterverfahrens ist außerdem VV 4 zu § 33 zu beachten.
- 6 Gesetzliche Vertreter und Organe juristischer Personen**
 - 6.1 Für juristische Personen (rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit - z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) handeln die satzungsgemäß bestimmten Organe; bei juristischen Personen des Privatrechts ist das in der Regel der Vorstand.
 - 6.2 Ein nicht rechtsfähiger Verein kann vor dem Schiedsmann als Antragsteller nicht auftreten; er kann aber Antragsgegner sein und wird dann durch seinen Vorstand vertreten.
 - 6.3 Gesetzliche Vertreter einer Partei und Organe juristischer Personen haben in dem Verfahren vor dem Schiedsmann dieselbe Stellung wie die Partei.
- 7 Verfügungsbefugnis des Ehegatten**
 - 7.1 Ein Ehegatte kann auch ohne den anderen vor dem Schiedsmann einen wirksamen Vergleich abschließen. Ein solcher Vergleich ist in sein ganzes Vermögen vollstreckbar, wenn er mit seinem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft oder im Güterstand der Gütertrennung lebt.
 - 7.2 Wer im gesetzlichen Güterstand lebt, kann jedoch nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügen oder sich zu einer derartigen Verfügung verpflichten (§§ 1365, 1369 BGB).

7.3 Leben die Ehegatten in Gütergemeinschaft, so ist die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Gut der Ehegatten (sog. Gesamtgut) regelmäßig nur zulässig, wenn der andere Ehegatte den Vergleich mit abschließt und sich darin mit verpflichtet (§ 1460 Absatz 1 BGB).

7.4 Der Schiedsmann hat die Partei nötigenfalls auf diese Vorschriften hinzuweisen und die Zustimmung des anderen Ehegatten bzw. dessen Beteiligung am Vergleich anzuregen.

8 Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners

- 8.1 Wer sich im Konkurs befindet, kann selbständig einen Vergleich abschließen. Aus diesem Vergleich kann aber in die Konkursmasse nicht vollstreckt werden.
- 8.2 Ist beabsichtigt, die Vollstreckung auch in die Konkursmasse zu ermöglichen, so muß der Schiedsmann den Parteien anheimgeben, den Konkursverwalter zur Mitwirkung beim Vergleichsschluß zu veranlassen.

9 Wiederholung der Güteverhandlung

- 9.1 Die für die Wiederholung einer erfolglos verlaufenen oder für die erneute Bestimmung einer Güteverhandlung nach zurückgenommenem Antrag erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien sind - sofern sie nicht gegenüber dem Schiedsmann abgegeben werden - diesem vorzulegen.
- 9.2 Erfolglos verlaufen ist die Güteverhandlung, in der keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden oder in der der Antragsgegner ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist (§ 22 Abs. 3).

VV zu § 13

- 1 Für die örtliche Zuständigkeit des Schiedsmanns kommt es darauf an, in welchem Schiedsmannsbezirk der Antragsgegner seine Wohnung hat oder sich nicht nur ganz kurzfristig aufhält. Als ein solcher nicht nur ganz kurzfristiger Aufenthalt kann eine Montagetätigkeit, ein Kuraufenthalt, die Leistung von Wehrdienst/ Ersatzdienst oder das Studium angesehen werden. Ob der Antragsgegner dort auch einen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 9 BGB begründet hat, ist unerheblich.
- 2 Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig.
- 3 Wohnt der Antragsgegner nicht in dem Schiedsmannsbezirk, kann der Schiedsmann nur tätig werden, wenn die Beteiligten seine Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor dem an sich unzuständigen Schiedsmann vor ihm persönlich zu Protokoll oder aber schriftlich erklären. Im letzteren Fall muß der Antragsteller dem Schiedsmann die schriftliche Zustimmung des Antragsgegners vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Auf Wunsch des Antragstellers darf der Schiedsmann selbst bei dem Antragsgegner anfragen, ob er damit einverstanden ist, daß die Güteverhandlung bei ihm als dem an sich unzuständigen Schiedsmann vorgenommen werde. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung des Antragsgegners darf der Schiedsmann keinen Termin anberaumen.

VV zu § 14

- 1 Der Schiedsmann braucht nicht in seiner Wohnung oder seinem Amtsraum tätig zu werden. Er ist aber an die Grenzen seines Schiedsmannsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks darf er keine Amtstätigkeit entfalten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn dem Schiedsmann außerhalb des Schiedsmannsbezirks ein Amtsraum von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.
- 2 Wird der Schiedsmann nach § 11 als Stellvertreter eines anderen Schiedsmanns tätig, so erweitert sich sein Bezirk für die Dauer der Vertretung um den Bezirk des Vertretenen.

VV zu § 15

- 1 Bevor der Schiedsman sein Amtstätigkeit aufnimmt, hat er zu prüfen, ob er nicht von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf er nicht tätig werden.
- 2 Für den ausgeschlossenen Schiedsman tritt sein Stellvertreter ein. Der Schiedsman benachrichtigt den Stellvertreter (VV 1 zu § 11) und für den Fall, daß dieser ebenfalls verhindert ist, den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und den Gemeindedirektor nach VV 2 zu § 11.
- 3.1 Über Verwandtschaft trifft § 1589 BGB folgende Bestimmung:
„Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“
- 3.2 Verwandte in gerader Linie sind danach die leiblichen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel.
- 3.3 Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sind: eigene Geschwister und deren leibliche Kinder sowie Geschwister der Eltern.
- 3.4 Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 Absatz 1 BGB folgendes:
„Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.“
- 3.5 In gerader Linie Verschwägte sind daher die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sowie die – nicht gemeinsamen – Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge.
- 3.6 In der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägte sind die Geschwister des Ehegatten.
- 3.7 Der Minderjährige, der als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, so daß mit dem Annehmenden und dessen Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht. Als Kind kann aber auch ein Erwachsener angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf den Annehmenden und den Angenommenen beschränkt. Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen.

VV zu § 16

- 1 Der Schiedsman wird den Antragsteller eines bürgerlich-rechtlichen Güteverfahrens schon bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor dem Prozeßgericht schwebt. Falls diese Frage bejaht wird, hat der Schiedsman jedes Tätigwerden abzulehnen und den Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er in diesem Falle nur bei Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Güteverfahrens befugt ist.
Der Schiedsman darf erst Termin bestimmen und den Antragsgegner laden, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.
- 2 Die Schieds-, Schlichtungs- und Einigungsstellen, die zum Beispiel von den Handwerkskammern und -nungen, den Industrie- und Handelskammern, den Ärzte- und Zahnärztekammern eingerichtet worden sind, verfügen über ein für ihr Sachgebiet erforderliches Spezialwissen. Die von diesen Stellen zu behandelnden Angelegenheiten sind in der Regel für das Güteverfahren vor dem Schiedsman ungeeignet und zu schwierig. Der Schiedsman kann allenfalls dann tätig werden, wenn beide Parteien hierum schriftlich

antragen. In allen anderen Fällen hat er die Ausübung seines Amtes abzulehnen.

- 3.1 Mit tauben Personen, die Geschriebenes lesen können, und mit stummen Personen, die schreiben können, darf der Schiedsman schriftlich verhandeln.
- 3.2 Der taube Partei muß der Schiedsman die Vorschläge und Erklärungen des Gegners sowie die Fragen und Mitteilungen, die er selbst an sie richten will, aufschreiben und ihr zum Durchlesen übergeben.
- 3.3 Die stumme Partei muß ihre eigenen Erklärungen, Vorschläge und Äußerungen auf die Anträge des Gegners oder auf die Fragen des Schiedsmanns eigenhändig niederschreiben.
- 3.4 Das Protokoll muß ergeben, daß diese Vorschriften beachtet worden sind.

VV zu § 17

- 1 Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt, so soll der Schiedsman die Klärung dem Gericht überlassen und von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.
- 2 Da der Schiedsman nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen irgendwelcher Art zu treffen (vgl. VV 1.1 zu § 12), sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten soll, hat er sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, in denen Rechtsprobleme im Vordergrund stehen und die deswegen für ihn zu schwierig sind.

Zu diesen schon ihrer Natur nach zu schwierigen Angelegenheiten gehören regelmäßig:

- erbrechtliche Angelegenheiten;
- Mieterhöhungsstreitigkeiten;
- Unterhaltsstreitigkeiten;
- Schadensersatzansprüche gegen Notare;
- Binnenschiffahrtssachen;
- Handelssachen im Sinne von § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes, das sind im wesentlichen: Streitigkeiten zwischen Kaufleuten einschließlich der wettbewerbs-, kartell- und seerechtlichen Angelegenheiten, Ansprüche aus dem Handelsgesellschaftsrecht sowie aus dem Wechsel- oder Scheckrecht.

Auch wenn die Streitigkeit einen vermögensrechtlichen Anspruch mit einem Wert von mehr als 5000,- DM betrifft (grundsätzliche landgerichtliche Zuständigkeit) wird der Schiedsman sorgfältig prüfen, ob er von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch macht.

VV zu § 18

- 1 Außerhalb der Güteverhandlung ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig. Als Vertreter kann nur eine verhandlungsfähige Person zugelassen werden, die eine von dem Vertretenen oder dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorzulegen hat.
- 2 In der Güteverhandlung in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten ist – abgesehen von dem in § 18 Satz 3 geregelten Fall – eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur dann zulässig, wenn die Partei eine juristische Person des Privatrechts (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, Genossenschaft) oder eine Handelsgesellschaft (oHG, KG, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) ist. VV 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- 3 In Strafsachen gilt § 36 Absatz 1 Satz 2 (vgl. VV zu § 36).

VV zu § 19

- 1 Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Güteverhandlung erscheint.

- 2 Nur ein aktiv störendes Betragen des Beistands berechtigt den Schiedsmann zur Zurückweisung. Empfindet lediglich der andere Beteiligte die Anwesenheit des Beistands als störend und lehnt er deswegen eine Aussprache vor dem Schiedsmann ab, ist die Zurückweisung nicht zulässig. Der Schiedsmann wird in einem solchen Fall bestrebt sein, die Beteiligten davon zu überzeugen, daß der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung zwischen den persönlich anwesenden Parteien nicht an der Anwesenheit des Beistands scheitern sollte.
- 3 Rechtsanwälte dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, auch soweit sie nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.
- 4 Nicht zurückgewiesen werden darf ferner der Beistand einer lese- oder schreibunkundigen Person oder eines Ausländers, der die deutsche Sprache nicht beherrscht.
- 5 In Strafsachen ist ferner § 38 Satz 2 zu beachten.
- 4 Auf dem zuzustellenden Schriftstück und dem Empfangsbekenntnis bzw. der Postzustellungsurkunde vermerkt der Schiedsmann die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist. Ferner trägt der Schiedsmann im Empfangsbekenntnis bzw. in der Postzustellungsurkunde unter den Leitwörtern „kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ folgendes ein: „Ladung zum“ mit Angabe des Datums der Güteverhandlung.
- 5 Steht eine Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, so ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden; in diesem Falle ist die Ladung an die „Eheleute N als gesetzliche Vertreter des Kindes A. N.“ zu adressieren. In Strafsachen ist VV 2 zu § 38 zu beachten.
- 6 Zugleich mit der Ladung erhält der Antragsgegner eine Abschrift des Antrages, damit er Gelegenheit hat, sich auf die Güteverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist der Schiedsmann hin
 - auf die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und - wenn Anlaß dazu besteht - auf die ausnahmsweise (§ 18 Satz 2) bestehende Möglichkeit, sich vertreten zu lassen,
 - auf die Anzeigepflicht (§ 21 Absatz 4 Satz 2),
 - für den Fall unentschuldigter Ausbleibens auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes, auf evtl. entstehende Kostennachteile und auf die Fiktion der Antragsrücknahme sowie
 - auf die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nach Maßgabe von VV 2.1 zu § 23 nachweisen zu müssen.

VV zu § 20

- 1 Eingeleitet wird das Güteverfahren durch Anbringung eines Antrages. Die Angaben, die der Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 2 enthalten muß, sollen den Schiedsmann in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung seine örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat der Schiedsmann für eine Ergänzung Sorge zu tragen.
- 2 Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsmannsbezirk, kann der Antragsteller sich wegen seines Antrages an den für seinen Wohnort zuständigen Schiedsmann wenden. Dieser hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mit einem etwa an ihn gezahlten Kostenvorschuß (vgl. aber VV 1 zu § 44) an den zuständigen Schiedsmann zu übersenden. Dabei kann er sich, wenn ihm der Name und die Anschrift des zuständigen Schiedsmanns nicht bekannt sind, der Vermittlung sowohl des für ihn als auch des für den auswärtigen Schiedsmann zuständigen Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts bedienen.
- 3 Ist der Schiedsmann für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig - z. B. weil die Streitigkeit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder eine der Parteien eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist - oder liegen Ablehnungsgründe vor, weist der Schiedsmann den Antragsteller hierauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschlussgründe vor, verfährt der Schiedsmann nach VV 2 zu § 15.
- 7 Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu begründen. „Ähnliche Gründe“ im Sinne von § 21 Absatz 4 Satz 1 können z. B. sein die Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Angehörigen, eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder eine Erklärung eines Dritten glaubhaft gemacht werden.
- 8 Durch die rechtzeitige näher begründete Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Güte Termin nicht erscheinen zu können, wird der Schiedsmann in die Lage versetzt, bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Da nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Erscheinenspflicht ein Ordnungsgeld verhängt werden kann, muß er die Partei darüber unterrichten, wenn er die Entschuldigungsgründe für nicht ausreichend hält und den Termin nicht aufhebt oder verlegt (vgl. VV 2 zu § 22). Gibt eine - auch nicht rechtzeitig eingegangene - Anzeige Anlaß zu einer Terminaufhebung oder Terminverlegung, so unterrichtet der Schiedsmann hiervon die Parteien unverzüglich und auf dem schnellsten Wege.

VV zu § 21

- 1 Vor der Terminbestimmung prüft der Schiedsmann, ob er örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen (VV 1 und 3 zu § 20). Außerdem stellt er die Identität des Antragstellers fest und prüft ggf. die Vertretungsbefugnis des Vertreters (vgl. VV 2 und 3 zu § 23). Der Schiedsmann zieht von dem Antragsteller einen angemessenen Kostenvorschuß ein (vgl. VV 1 und 2 zu § 44).
- 2 Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, daß die einwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Die Ladungsfrist darf der Schiedsmann nur dann abkürzen, wenn die Parteien hierzu ihre Zustimmung ihm gegenüber mündlich erklärt haben oder wenn dem Schiedsmann schriftliche Zustimmungserklärungen vorliegen.
- 3 Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung, die Voraussetzung für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 22 Absatz 4 ist, wird dadurch geführt, daß der Schiedsmann die Ladung gegen Empfangsbekenntnis selbst aushändigt oder durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zustellen läßt.
- 9 Wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige darf kein Ordnungsgeld verhängt werden.

VV zu § 22

1 Erscheinenspflicht

Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Eine Ausnahme gilt nur für juristische Personen des Privatrechts und für Handelsgesellschaften (§ 18 Satz 2). In Strafsachen ist § 36 Absatz 1 zu beachten. Von der Pflicht zum Erscheinen kann die Partei nur entbunden werden, wenn sie sich aus den in § 21 Absatz 4 Satz 1 genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft macht (vgl. VV 7 zu § 21). Die Entschuldigung kann auch nachträglich angebracht werden.

2 Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsgeld

Gegen die Partei, die ohne oder ohne genügende Entschuldigung im Güteverfahren ausgeblieben ist, kann der Schiedsmann ein Ordnungsgeld festsetzen. Voraussetzung ist, daß die Ladung der Partei durch Empfangsbekennnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen (VV 3 zu § 21) und – im Fall nicht genügender Entschuldigung – der Hinweis gegeben worden ist, daß die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlaß zur Aufhebung des Termins gegeben haben (VV 8 zu § 21).

3 Verfahren bei der Festsetzung

3.1 Der Schiedsmann setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift des Schuldners sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist von dem Schiedsmann zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel zu versehen.

3.2 In den Bescheid nimmt der Schiedsmann folgende Belehrung (§ 22 Absatz 6 Satz 2) auf:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von einem Monat nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muß schriftlich bei dem unterzeichnenden Schiedsmann oder bei dem Amtsgericht (Ort, Anschrift) eingelegt werden. Er soll begründet werden.“

3.3 Eine Ausfertigung des Bescheides händigt der Schiedsmann dem Betroffenen gegen Empfangsbekennnis aus oder läßt sie ihm durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zustellen; auf dem Bescheid und dem Empfangsbekennnis bzw. der Postzustellungsurkunde vermerkt der Schiedsmann die lfd. Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist, und führt im Empfangsbekennnis bzw. der Postzustellungsurkunde unter den Leitwörtern „kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ auf: „Bescheid vom“. Gleichzeitig fordert er den Betroffenen zur Zahlung binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (VV 6) bei fruchtlosem Fristablauf.

3.4 Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z. B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) bewahrt der Schiedsmann ein Jahr lang auf. Die Frist beginnt mit der Zustellung/Aushändigung des Bescheides.

3.5 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch ein Vermerk zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend verfährt der Schiedsmann, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

4 Kann die ausgebliebene Partei sich nicht selbst vertreten (Minderjähriger, Entmündigter, juristische Person), so ist das Ordnungsgeld nicht gegen die vertretene Partei, sondern gegen den gesetzlichen Vertreter bzw. gegen das vertretungsberechtigte Organ zu richten.

5 Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung

5.1 Geht der Antrag des Betroffenen beim Amtsgericht ein, so übersendet dieses den Antrag unverzüglich dem Schiedsmann zur Prüfung, ob er den Bescheid aufheben oder das Ordnungsgeld ermäßigen will.

5.2 Hebt der Schiedsmann den Bescheid auf, so teilt er dies dem Betroffenen, im Falle der VV 5.1 auch dem Amtsgericht mit. Anderenfalls legt der Schiedsmann den Antrag mit den zugehörigen Aktenbestandteilen (VV 3.4) dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.

5.3 Geht der Antrag nicht bei dem Amtsgericht, sondern sogleich bei dem Schiedsmann ein, vermerkt dieser auf der Antragsschrift in geeigneter Weise (unterschiedlicher Vermerk, Eingangsstempel) das Eingangsdatum; im übrigen verfährt er nach VV 5.2.

6 Vollstreckung

Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet der Schiedsmann eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist (VV 3.3) bei dem Schiedsmann eingezahlt hat.

VV zu § 23**1 Nichtöffentlichkeit der Güteverhandlung**

Die Güteverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern, den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetschern, zu vernehmenden Zeugen und anzuhörenden Sachverständigen sowie dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts oder dem von ihm beauftragten Richter oder Beamten und dem in Art. III des Gesetzes zur Änderung der Schiedsmannsordnung vom 5. Juli 1983 genannten Personenkreis ist niemandem die Anwesenheit in der Güteverhandlung gestattet. Seinem Stellvertreter oder einem anderen Schiedsmann darf der Schiedsmann mit Zustimmung des Antragstellers und des Antragsgegners den Zutritt zur Güteverhandlung gestatten.

2 Feststellung der Identität

2.1 Vor Eintritt in die Güteverhandlung hat sich der Schiedsmann davon zu überzeugen, daß die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt er sie nicht, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Paß, durch einen Personalausweis, eine Kennkarte, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Der Nachweis kann auch durch Personen geführt werden, die der Schiedsmann als zuverlässig kennt, sofern sie nicht Partei des Güteverfahrens sind.

2.2 Bei ungenügendem Nachweis hat der Schiedsmann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ausübung seines Amtes abzulehnen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2); in Strafsachen ist § 37 zu beachten.

3 Prüfung der Vertretungsmacht

3.1 Tritt für eine nicht geschäftsfähige Person ein Vormund oder Pfleger auf, so muß sich der Schiedsmann die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich, ob der Vormund allein zu handeln befugt ist oder ob ein Gegenvormund bestellt ist bzw. welchen Wirkungskreis der Pfleger hat.

3.2 Tritt für einen unter elterlicher Sorge des Vaters und der Mutter stehenden Minderjährigen nur ein Elternteil auf, so muß dieser dem Schiedsmann eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, daß der Erschienene den anderen Elternteil vertreten darf (§ 18 Satz 3).

3.3 Auch die vor dem Schiedsmann auftretenden Organe juristischer Personen müssen den Nachweis führen, daß sie zur Vertretung der juristischen Personen gesetzlich berufen sind. Dies kann durch Vorlage eines Auszugs aus dem Vereins- oder dem Handelsregister geschehen.

3.4 Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, so hat der Schiedsmann die Ausübung des Amtes abzulehnen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3).

4 Güteverhandlung mit Sprachfremden

4.1 Sprachfremd ist eine Partei, die nicht so viel deutsch versteht und/oder spricht, daß sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Güteverhandlung beteiligen kann.

- 4.2 Beherrscht der Schiedsmann die Sprache der sprachfremden Partei, so verhandelt er mit ihr in deren Sprache und übersetzt die Erklärungen der Parteien.
- 4.3 Beherrscht der Schiedsmann die Sprache der sprachfremden Partei nicht, so ist die Verhandlung in deutscher Sprache zu führen.
- 4.4 Eine sprachfremde Partei kann einen sprachkundigen Beistand zuziehen, der ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen des Schiedsmanns und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt.
- 4.5 Jede Partei kann verlangen, daß ein Dolmetscher zugezogen wird. Der Schiedsmann wählt den Dolmetscher aus. Er kann auch Personen auswählen, die nicht als Dolmetscher allgemein beeidigt worden sind. Erforderlichenfalls bittet der Schiedsmann den Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts um Mitteilung der Dolmetscher, die in der bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geführten Liste der Dolmetscher aufgeführt sind.
- 4.6 Der Schiedsmann hat grundsätzlich die Zuziehung eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller gemäß § 44 einen ausreichenden Auslagenvorschuß entrichtet (vgl. VV 2.2 und 2.3 zu § 47).
- 4.7 Wird der Antrag auf Zuziehung eines Dolmetschers erst in der Güteverhandlung gestellt, so unterbricht der Schiedsmann die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald er den Dolmetscher ausgewählt und sobald der Antragsteller den erforderlichen Auslagenvorschuß (VV 4.6) gezahlt hat.

VV zu § 24

- 1 Zur Aufklärung der Streitsache darf der Schiedsmann auch ohne Zustimmung der Parteien Beweis erheben. Er wird aber von dieser Möglichkeit nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch machen, weil die Feststellung des Sachverhalts nicht zu seinen Aufgaben gehört.
- 2 Mittel der Beweiserhebung sind insbesondere:
 - die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen,
 - die Augenscheineinnahme und
 - die Einsicht in Urkunden oder Akten.
- 3 Gegen Zeugen und Sachverständige darf der Schiedsmann keinen Zwang zum Erscheinen und zur Aussage bzw. zur Gutachtenerstattung ausüben.
- 4 Die Zeugen und Sachverständigen werden mündlich oder durch einfachen Brief geladen und mit der Ladung darauf hingewiesen, daß sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage bzw. zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und daß sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Falls bei dem Schiedsmann von einer Partei ein Betrag für die Entschädigung des Zeugen oder Sachverständigen eingezahlt worden ist, so teilt dies der Schiedsmann bei der Ladung ebenfalls mit und gibt die Höhe des eingezahlten Betrages an.
- 5 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.
- 6 Dem Schiedsmann ist die Vereidigung des Zeugen, des Sachverständigen oder der Partei im Rahmen einer nach § 24 durchgeführten Beweisaufnahme verboten; das gilt auch für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen.

VV zu § 25

- 1 **Äußere Form des Protokolls**
 - 1.1 Das Protokoll muß die Straße und die Hausnummer angeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt ist.
 - 1.2 Der Schiedsmann hat in dem Protokoll die Parteien so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechselung ausge-

schlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname - ggf. auch der Geburtsname - sowie die Wohnanschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.

- 1.3 Der gesetzliche Vertreter, das Organ einer juristischen Person oder der Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben. VV 1.2 gilt entsprechend. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.
- 1.4 Kennt der Schiedsmann die vor ihm auftretenden Personen nicht, so muß er im Protokoll angeben, wie er sich Gewißheit über ihre Identität verschafft hat. Erkennungszeugen haben den Anerkennungsvermerk, der ihnen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist, oder das ganze Protokoll zu unterschreiben. Beruht die Gewißheit auf Urkunden, sind diese genau zu bezeichnen.
- 1.5 Aus dem Protokoll muß zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht, aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind; es genügt die Angabe, daß der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

2 Fassung des Vergleichs

- 2.1 Das Protokoll muß erkennen lassen, daß beide Parteien - wenn auch vielleicht nur geringfügig oder nicht in demselben Maße - nachgegeben haben, um den Streit beizulegen; ein geringfügiges Nachgeben, z. B. Gewährung einer Stundung oder die Übernahme von Kosten des Güteverfahrens, genügt. Paßt sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen an, ohne daß diese ihrerseits Zugeständnisse macht, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung der Schiedsmann nicht befugt ist.
- 2.2 Aus dem Protokoll muß sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.
- 2.3 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob der Schuldner in diesem Fall zu sofortiger Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallklausel).
- 2.4 Im übrigen sind im Vorblatt zum Protokollbuch (Anlage 3) die in der Ausfüllanleitung vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen (vgl. VV 3 zu § 28).

Anlage 3

VV zu § 27

- 1 Ein in der Güteverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien unterschrieben worden ist. Der Schiedsmann hat deshalb darauf hinzuwirken, daß die Unterschriften am Schluß der Güteverhandlung geleistet werden.

VV zu § 28

1 Amtliche Bücher

- 1.1 Der Schiedsmann führt:
 - 1.1.1 ein Protokollbuch mit einem zugehörigen Vorblatt,
 - 1.1.2 ein Kassenbuch,
 - 1.1.3 eine Sammlung der Kostenrechnungen.
- 1.2 Die Bücher sollen dauerhaft gebunden sein und aus haltbarem Papier bestehen. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.
- 1.3 Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf der Schiedsmann mit Genehmigung des Direktors (Präsidenten) des Amtsgerichts auch ein Buch be-

nutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter des Loseblattbuchs sind mit fortlaufenden Seitenzahlen und mit einem Abdruck des Dienststempels der Gemeinde zu versehen.

1.4 Beschaffung der Bücher

1.4.1 Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Amtssitz hat.

1.4.2 Vor der Aushändigung an den Schiedsmann hat der Gemeindedirektor die Bücher auf der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Protokollbuch (Kassenbuch, Vorblatt des Protokollbuchs) des Schiedsmanns/der Schiedsfrau, bestehend aus Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau in Bezirk zum amtlichen Gebrauch übergeben. Begonnen am, abgeschlossen am

(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)“

1.4.3 Geht ein Buch auf einen anderen Schiedsmann über, so hat der Gemeindedirektor dies hinter der letzten Eintragung zu vermerken und diesen Vermerk mit Datum, Unterschrift und Dienststempel zu versehen.

1.5 Führung der amtlichen Bücher

Der Schiedsmann hat seine amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden, es darf nicht radiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

1.6 Behandlung abgeschlossener Bücher und des Schriftguts

1.6.1 Der Schiedsmann hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts einzureichen; er erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat er rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

1.6.2 Das Amtsgericht kann vernichten:
das Protokollbuch, das Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,
das Kassenbuch nach 10 Jahren.
Die Frist beginnt mit dem Tage der letzten Eintragung.

1.6.3 Sonstiges Schriftgut ist ein Jahr lang aufzubewahren.

2 Protokollbuch

2.1 In das Protokollbuch hat der Schiedsmann einzutragen:

2.1.1 Vergleiche (§§ 25 bis 28, 34),

2.1.2 Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneversuche in Strafsachen (§ 40 Absatz 3),

2.1.3 Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 31 Absatz 1 Satz 2),

2.1.4 Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 32 Absatz 3),

2.1.5 Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs in Strafsachen (§ 40 Absatz 3).

2.2 Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören die Vermerke über erfolglose Güteverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 25 Absatz 4) und über die Festsetzung von Ordnungsgeldern nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.

2.3 In das Protokollbuch sind auch die Verhandlungen einzutragen, die der Schiedsmann als Stellvertreter eines anderen Schiedsmanns aufnimmt; nur wenn

der Stellvertreter kein eigenes Protokollbuch führt, benutzt er das Buch des Schiedsmanns, den er vertritt (vgl. VV 3 zu § 11).

3 Vorblatt des Protokollbuchs

Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt nach dem aus Anlage 3 ersichtlichen Muster vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen.

4 Kassenbuch

Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuchs enthält VV 1 zu § 42.

VV zu § 29

1 Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der im Vergleich genannte Anspruch nach Abschluß des Vergleichs durch Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbschaft) oder in Form der Sonderrechtsnachfolge (z. B. Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Vergleichsanspruchs) übergegangen ist.

2 Eine Ausfertigung kann nur die Partei verlangen, die die Zwangsvollstreckung betreiben will.

VV zu § 30

1 Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken und einer Abschrift der Kostenrechnung; unter die Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:

„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers).

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Dienststempel des Schiedsmanns)“

2 Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfaßt, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist zu siegeln.

VV zu § 32

1 Aus dem vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

2 Wegen der Erstattung der Kosten des Güteverfahrens kann eine Partei die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur betreiben, wenn und soweit die andere Partei sich im Vergleich zur Kostenübernahme verpflichtet hat.

3 Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat der Schiedsmann die Partei mit der gemäß VV 1 zu § 30 hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat. Der Schiedsmann selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen.

VV zu § 33

1 Sachliche Zuständigkeit

1.1 In Strafsachen darf der Schiedsmann nur bei den in § 33 genannten, im Wege der Privatklage verfolgbar Vergehen tätig werden. Im übrigen ist der Schiedsmann in Angelegenheiten, bei denen es sich darum handelt, eine durch Gesetz angedrohte Bestrafung herbeizuführen – auch wenn die Handlung nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird –, nicht zuständig. Werden derartige Angelegenheiten zur Kenntnis des Schiedsmanns gebracht, so verweist er den Antragsteller an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei.

- 1.2 Wird mit dem bei dem Schiedsmann angebrachten Antrag nicht die Ahndung der Tat, sondern der Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens begehrt, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, bei der der Schiedsmann tätig werden darf. Zu den Ansprüchen dieser Art gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB). Das Verfahren richtet sich insoweit nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts der Schiedsmannsordnung.

2 „Gemischte Streitigkeiten“

Macht der Antragsteller in einem strafrechtlichen Güteverfahren zugleich auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatzanspruch) gegen den Antragsgegner geltend („gemischte Streitigkeit“), so verfährt der Schiedsmann in erster Linie nach den Vorschriften des dritten Abschnitts der Schiedsmannsordnung (§§ 33 bis 40). In Verfahren gegen Antragsgegner, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist VV 4.2.3 zu beachten.

3 Die einzelnen Delikte

3.1 Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer gegen den Willen des Berechtigten bestimmte geschützte Räumlichkeiten betritt oder in ihnen verweilt, obwohl er von dem Berechtigten zum Verlassen aufgefordert worden ist.

Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, daß eine öffentlich zusammengewinkelte Menschenmenge in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen des Berechtigten eindringt (§ 124 StGB).

3.2 Beleidigung

Die Beleidigung gehört nicht zur Zuständigkeit des Schiedsmanns, wenn

- 3.2.1 sie gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (z. B. den Stadt- oder Gemeinderat oder Organe der Kommunalverbände) gerichtet ist (§ 374 Absatz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO, § 194 Absatz 4 StGB),
- 3.2.2 der Bundespräsident oder die Regierung oder die Verfassungsgerichte des Bundes oder der Länder oder deren Mitglieder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften verunglimpft worden sind (§§ 90, 90 b StGB).

3.3 Briefgeheimnis

Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Eine Verletzung des Briefgeheimnisses begeht auch derjenige, der sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.

Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn ein Postbediensteter der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute, verschlossene Sendungen öffnet oder unterdrückt oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft oder einem anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wesentlich Hilfe leistet. Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen wird. In diesen Fällen liegt ein Amtsdelikt vor, das nicht mit der Privatklage verfolgt werden kann.

Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt vollendeter oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung vor; ein Sühneversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.

3.4 Körperverletzung

Nur bei der Körperverletzung nach § 223 StGB und der fahrlässigen Körperverletzung nach § 230 StGB ist der Sühneversuch notwendig.

Unzulässig ist der Sühneversuch bei der mit verschärfter Strafe bedrohten Form der vorsätzlichen Körperverletzung,

- 3.4.1 die mit einer Waffe, insbesondere einem Messer oder einem anderen gefährlichen Werkzeug, durch einen hinterlistigen Überfall oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (§ 223 a StGB, gefährliche Körperverletzung),

- 3.4.2 die durch Quälen, rohe Mißhandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht begangen worden ist, und zwar gegen Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind (§ 223 b StGB, Mißhandlung von Schutzbefohlenen),

- 3.4.3 durch die der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 224 StGB, schwere Körperverletzung),

- 3.4.4 die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge),

- 3.4.5 die durch Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, die die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, unternommen worden ist (§ 229 StGB, Vergiftung).

3.5 Sachbeschädigung

Nur bei Sachbeschädigung nach § 303 StGB ist ein Sühneversuch notwendig, und zwar auch dann, wenn die Sachbeschädigung nur versucht und nicht vollendet worden ist. Dagegen ist der Sühneversuch bei der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung und der Zerstörung von Bauwerken (§§ 304, 305 StGB) unzulässig, z. B. wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird.

3.6 Bedrohung

Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) verübt, wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht; der Bedrohung steht gleich die Vortäuschung der Verwirklichung eines solchen Verbrechens. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z. B. Mord, Totschlag, Brandstiftung, die meisten Sprengstoffdelikte, Raub, Vergewaltigung. Von der Bedrohung ist die Nötigung (§ 240 StGB) zu unterscheiden. Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen. Bei Nötigung und Nötigungsversuch ist ein Sühneversuch nicht zulässig.

4 Die Parteien des Güteverfahrens in Strafsachen**4.1 Der Antragsteller**

4.1.1 Antragsteller in Strafsachen kann nur der Verletzte oder derjenige sein, der nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).

4.1.2 Für einen Verletzten, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, tritt der gesetzliche Vertreter und für eine juristische Person deren Organ auf (§ 374 Abs. 3 StPO).

4.1.3 Bei der Beleidigung und bei der Körperverletzung kann der amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 und § 232 Abs. 2 StGB ein selbständiges Antragsrecht haben.

4.2 Der Antragsgegner

4.2.1 Antragsgegner in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.

4.2.2 Antragsgegner kann auch ein Heranwachsender sein, d. h. eine Person, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte.

4.2.3 Ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht Entmündigter oder eine unter vorläufiger Vormundschaft stehende Person muß im Güteverfahren persönlich auftreten, der gesetzliche Vertreter darf als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der den Antragsgegner zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Güteverfahrens, verpflichten soll, so muß der gesetzliche Vertreter mitwirken. Deshalb ist der gesetzliche Vertreter von dem Termin zu benachrichtigen (§ 38 Satz 1). Macht der Antragsteller schon im Güteantrag einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend, so muß der gesetzliche Vertreter nicht nur benachrichtigt, sondern geladen werden. Wirkt der gesetzliche Vertreter nicht mit, so ist der Vergleich von dem Schiedsmann gleichwohl aufzunehmen. Der Vergleich ist aber nicht vollstreckbar; der Schiedsmann hat dies im Protokoll zu vermerken.

4.2.4 Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, oder gegen einen Geisteskranken, so ist ein Sühneversuch in Strafsachen unzulässig. In diesen Fällen kann höchstens Anspruch auf Schadensersatz vor dem Schiedsmann geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts der Schiedsmannsordnung.

VV zu § 35

- 1 Kraft Gesetzes ist derjenige Schiedsmann örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt (vgl. VV zu § 13).
- 2 Wegen der Möglichkeit, die Zuständigkeit eines anderen Schiedsmanns zu vereinbaren, wird auf VV 3 zu § 13 verwiesen.

VV zu § 36

- 1 Hat das Amtsgericht den Antragsteller ermächtigt, sich im Güteverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, so hat der Bevollmächtigte dem Schiedsmann den gerichtlichen Beschluß sowie eine von dem Antragsteller ausgestellte und auf ihn lautende Vollmacht vorzulegen.

VV zu § 37

- 1 Der kraft Gesetzes zuständige Schiedsmann, in dessen Amtsbezirk der Antragsgegner wohnt, darf in Abweichung von § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nrn. 3 und 4

sowie § 17 Abs. 1 Nr. 1 die Ausübung seines Amtes nicht verweigern,

- 1.1 wenn die Parteien ihm unbekannt sind und sich nicht glaubhaft ausweisen,
- 1.2 wenn er Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter hat,
- 1.3 wenn die Parteien blind, taubstumm, taub oder stumm sind,
- 1.4 wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.
- 2 In dem Vermerk, daß einer der in § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nrn. 3 und 4 angegebenen Umstände vorliegt, muß der Schiedsmann hervorheben, daß der Vergleich nicht vollstreckbar ist.

VV zu § 38

- 1 Bei der Ladung sind § 21 und die hierzu ergangenen VV zu beachten.
- 2 Abweichend von VV 5 zu § 21 ist bei Strafsachen lediglich die Benachrichtigung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, damit er Gelegenheit erhält, ggfs. an dem Termin als Beistand teilzunehmen. Bei „gemischten Streitigkeiten“ (VV 2 zu § 33) ist VV 4.2.3 zu § 33 zu beachten und der gesetzliche Vertreter nicht nur zu benachrichtigen, sondern zu laden.
- 3 Gesetzliche Vertreter als Beistände dürfen nicht zurückgewiesen werden (vgl. VV zu § 19).

VV zu § 39

- 1 VV zu § 22 sind entsprechend anzuwenden. Ein zurückgenommener oder als zurückgenommen geltender Antrag kann innerhalb der Strafantragsfrist – bei der Bedrohung innerhalb der Verjährungsfrist – wiederholt werden.
- 2 Die Verpflichtung, vor dem zuständigen Schiedsmann persönlich zu erscheinen, besteht nur für den Antragsgegner selbst, nicht auch für seinen gesetzlichen Vertreter.

VV zu § 40

- 1 Erfolglos verlaufen ist die Güteverhandlung, in der keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden oder in der der Antragsgegner ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist (§ 22 Abs. 3); wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, in der die Güteverhandlung stattzufinden hat, so gilt letzteres nur dann, wenn der Beschuldigte in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 39 Abs. 3 Satz 2).
- 2 Protokollvermerk
 - 2.1 Über den erfolglosen Sühneversuch hat der Schiedsmann nach § 40 Abs. 3 einen Vermerk in das Protokoll aufzunehmen, wenn wenigstens der Antragsteller erschienen war.
 - 2.2 Der Vermerk hat zu enthalten:
 - 2.2.1 Vor- und Familiennamen – gegebenenfalls auch die des gesetzlichen Vertreters – und die Wohnanschrift der Parteien;
 - 2.2.2 den Gegenstand der Beschuldigung unter Angabe der Zeit der dem Antragsgegner zur Last gelegten Verfehlung;
 - 2.2.3 den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Anberaumung der Güteverhandlung;
 - 2.2.4 die Angabe, daß der Antragsgegner in dem Gütetermin (gegebenenfalls auch in dem zweiten Güte-

min) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder daß die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.

- 2.3 Erklärungen, die die Parteien in der Güteverhandlung – insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung – abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.
- 2.4 Der Schiedsmann hat den Vermerk zu unterzeichnen.
- 3 Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40 Abs. 1) dient eine Ausfertigung (VV 1 zu § 30) des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt.

VV zu § 42

- Anlage 4
- 1 Der Schiedsmann hat ein Kassenbuch nach dem aus Anlage 4 ersichtlichen Muster zu führen.
 - 2 Seine Kostenrechnungen erstellt der Schiedsmann nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs abzuheften.

VV zu § 43

- 1 Die Vorschrift regelt zunächst, wer Kostenschuldner ist. Damit ist das Verhältnis der Parteien zum Schiedsmann angesprochen.
- 2 In allen Fällen haftet der Antragsteller als derjenige, der die Tätigkeit des Schiedsmanns veranlaßt hat (Veranlasserhaftung).
- 3 Außer dem Antragsteller haften weitere Beteiligte für die Kosten nach näherer Bestimmung von § 43 Absatz 2.
- 4 Mehrere Kostenschuldner haften dem Schiedsmann als Gesamtschuldner. Das bedeutet, daß der Schiedsmann die Kosten nur einmal fordern darf und grundsätzlich die Freiheit hat auszuwählen, welchen der mehreren Kostenschuldner er in Anspruch nimmt.
- 5 § 43 Absatz 3 Satz 2 bestimmt darüber hinaus, daß im Verhältnis der Kostenschuldner untereinander die Antragstellerhaftung gegenüber der Haftung der in Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Kostenschuldner nachrangig ist.
- 6 Für den Schiedsmann bedeutet die Regelung des § 43 Absatz 3 Satz 2, daß er zunächst verpflichtet ist, den eingezahlten Kostenvorschuß zu verrechnen, und nur wegen der weiteren nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten die in § 43 Absatz 2 genannten Kostenschuldner in Anspruch nehmen darf. Die Einleitung des Beitreibungsverfahrens gegen die in § 43 Absatz 2 genannten Kostenschuldner ohne vorherige Vorschußverrechnung ist unzulässig; es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, dem Antragsteller die Einziehung seiner Kostenerstattungsforderung gegen einen anderen Beteiligten abzunehmen.

VV zu § 44

- 1 Der Schiedsmann ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuß einzufordern. Dies gilt nicht in dem in § 44 Absatz 2 Satz 2 genannten Fall. Im übrigen darf der Schiedsmann von der Einziehung eines Vorschusses nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Dabei hat er zu beachten, daß der Vorschuß dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, Termin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlaßt oder eine Abschrift der Ausfertigung erteilt; dies gilt nicht, wenn der Antrag im

Wege der Amtshilfe (vgl. VV 2 zu § 20) aufgenommen wird, in diesem Fall soll die Einforderung des Vorschusses dem zuständigen Schiedsmann überlassen bleiben.

- 2 Der Schiedsmann kann sich auf die Einforderung eines lediglich die voraussichtlichen Auslagen deckenden Vorschusses beschränken, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann (§ 48).
- 3 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblatts einzutragen.

VV zu § 45

1 Kostenrechnung

- 1.1 Die Urschrift und die Abschriften der nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster erstellten Kostenrechnung sind von dem Schiedsmann zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel zu versehen.
- 1.2 Eine Abschrift der Kostenrechnung übergibt der Schiedsmann dem Schuldner oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert er den Betroffenen zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (VV 1.3) bei fruchtlosem Fristablauf.
- 1.3 Zahlt der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übersendet der Schiedsmann eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.

2 Ordnungsgeld

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf VV 3 bis 6 zu § 22 verwiesen.

VV zu § 46

- 1 Die Gebühr wird nicht für die Güteverhandlung, sondern für das Güteverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Güteantrags.
- 2 Bei der Erhöhung der Gebühr (§ 46 Absatz 2) ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner Rücksicht zu nehmen.
- 3 Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeit des Falles die Gebühr nach § 46 Absatz 2 erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 46 Absatz 3), wenn mehrere Güteverhandlungen notwendig sind oder der Güte Termin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

VV zu § 47

1 Auslagen

- 1.1 Schreibaufwendungen werden erhoben:
 - 1.1.1 Für die Aufnahme eines zu Protokoll des Schiedsmanns gestellten Antrages,
 - 1.1.2 für an die Parteien unmittelbar gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den der Schiedsmann zur sachgerechten Durchführung des Güteverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,
 - 1.1.3 für Ausfertigungen und Abschriften von Vergleichen, für eine Sühnebescheinigung sowie für eine nicht von Amts wegen (VV 1.1–1.3 zu § 45) zu erteilende Abschrift der Kostenrechnung (vgl. VV 1.2),
 - 1.1.4 für Ladungen und Terminsnachrichten.

Anlage 5

- 1.2 Unzulässig ist die Erhebung von Schreibauslagen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen (VV 1.1–1.3 zu § 45) zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Festsetzung von Ordnungsgeld sowie für den Schriftverkehr mit dem Amtsgericht in den Fällen der §§ 22 Absatz 7, 47 Absatz 2 und 49 mit dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts und mit dem Gemeindedirektor.
- 1.3 Für die Entstehung der Schreibauslagen ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.
- 1.4 Zu den zu erstattenden notwendigen baren Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers (VV 2) insbesondere die Postgebühren (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den der Schiedsmann mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlaß geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten des Schiedsmanns, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.

2 Entschädigung des Dolmetschers

- 2.1 Wer die Kosten der Inanspruchnahme eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 43. Als Veranlasser im Sinne des § 43 Absatz 1 ist der Antragsteller des Verfahrens anzusehen.
- 2.2 Vor Zuziehung eines Dolmetschers hat der Schiedsmann grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuß einzufordern.
- 2.3 Für die Höhe der Entschädigung des Dolmetschers sind die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) maßgebend, sofern sich die Parteien nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschußweise gezahlt worden ist (§ 47 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 ZuSEG).
- 2.4 Wird Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gestellt, hat der Schiedsmann dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Entschädigung des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

VV zu § 48

- 1 Die Vorschrift gilt nur für Gebühren, nicht für Auslagen.
- 2 Von der nach § 48 gegebenen Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll der Schiedsmann in der Regel nur Gebrauch machen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Gebühren nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können ein Zeugnis zur Erlangung von Prozeßkostenhilfe (§ 118 Absatz 2 Satz 4 ZPO) oder andere geeignete Unterlagen genügen.

- 3 Der Schiedsmann vermerkt in der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung, wenn er Gebühren ermäßigt oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abseht.

VV zu § 49

- 1 Einwendungen gegen den Kostenansatz werden in Form der Erinnerung geltend gemacht.
- 2 Wird die Erinnerung bei dem Schiedsmann eingelegt, hat dieser sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren das Güteverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.
- 3 Einer im Rahmen des Erinnerungsverfahrens an ihn ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat der Schiedsmann unverzüglich Folge zu leisten.

VV zu § 50

1 Abrechnung des Schiedsmanns mit der Gemeinde

- 1.1 Die Gemeinde trifft im Einvernehmen mit dem Schiedsmann Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit der Schiedsmann regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsmannsamt abzurechnen hat.
- 1.2 Bei der Abrechnung hat der Schiedsmann das Kaszenbuch, die Sammlung der Kostenrechnungen sowie das Protokollbuch nebst Vorblatt vorzulegen.
- 1.3 Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde – z. B. bei einer Beitreibung – zugeflossen sind, hat sie dem Schiedsmann zu überweisen.
- 1.4 Der Schiedsmann hat amtliche Gelder, die bei ihm eingehen – abgesehen von Schreibauslagen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen (§ 47) –, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von seinem eigenen Geld, zu verwahren.
- 2 Die Vorschriften des § 50 sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Schiedsmann abgeändert werden.
- 3 VV 6 zu § 7 ist zu beachten.

VV zu § 51

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. 1. 1984 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Innenministers v. 7. 8. 1970 (SMBl. NW. 316), v. 2. 12. 1974 (JMBl. NW. 1975 S. 2/MBI. NW. 1975 S. 26), v. 3. 9. 1975 (JMBl. NW. S. 217/MBI. NW. S. 1713) und v. 29. 10. 1976 (JMBl. NW. S. 267/MBI. NW. S. 2512) sowie die Allgemeine Verfügung d. Justizministers vom 7. 8. 1970 (JMBl. NW. S. 218) aufgehoben.

Jahresbericht 19.....

über die Tätigkeit des Schiedsmanns/der Schiedsfrau

in Amtsgerichtsbezirk

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Güteverhandlung 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 22 SchO NW festgesetzt worden ist
B. Strafsachen	1. Zahl der Anträge auf Güteverhandlung 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind 3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 39 SchO NW festgesetzt worden ist
C. Summen der Gebühren (ohne Auslagen), die	1. den Gemeinden zugeflossen sind DM Pf 2. dem Schiedsmann verblieben sind DM Pf

Übersicht

..... für 19.....

[illegible]

Vorblatt zum Protokollbuch

Anleitung

1

Der Schiedsmann hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem anliegenden Muster 3 laufend zu führen.

2

In Spalte 4 trägt der Schiedsmann die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein.

3

In Spalte 6 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.

4

In Spalte 7 ist in allen Fällen das Ergebnis der Güteverhandlung (z. B. Vergleich, Erfolgslosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) einzutragen.

5

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (vgl. VV 3.5 und 5 zu § 22); in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist.

In Spalte 9 wird ferner kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch den Vertreter vorgenommen werden.

Vorblatt des Protokollbuchs des Schiedsmanns/der Schiedsfrau*), bestehend aus Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau*)

in Bezirk

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

Begonnen am, abgeschlossen am

(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift		Gegenstand des Streits	Kostenvorschuß Betrag DM
	Antragsteller	Antragsgegner		
1	2 a	2 b	3	4

Termin		Anzahl der erschiedenen Parteien	Ergebnis der Güteverhandlung	Protokoll Nr.	Bemerkungen (z. B. Vermerk über Festsetzung des Ordnungsgeldes)
Datum	Uhrzeit				
5 a	5 b	6	7	8	9

*) Nichtzutreffendes streichen

Kassenbuch

Anleitung

1

Das Kassenbuch dient der Erfassung der beim Schiedsmann **eingegangenen** Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die abzurechnenden Vorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an den Schiedsmann bewirkten Zahlungen.

2

Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

3

Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Die Verrechnung solcher Teilzahlungen auf Ordnungsgelder ist erst nach Erfüllung der Kostenschuld und nur dann zulässig, wenn der Einzahlende Schuldner des Ordnungsgeldes ist. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 10 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4

In Spalte 9 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder einzutragen.

5

Zur Abrechnung mit der Gemeinde sind die Spalten 7 und 8 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7, der volle Betrag von Spalte 8) ist in Spalte 9 (Überschuß) einzutragen (vgl. oben 4).

6

Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) sind von dem Empfänger in Spalte 10 zu quittieren.

7

Werden Eintragungen im Kassenbuch durch den Vertreter vorgenommen, bringt dieser einen Vermerk in Spalte 10 an.

8

Das Kassenbuch ist am 31. Dezember eines jeden Jahres und bei Beendigung des Schiedsmannsamtbes am abzuschließen.

Kassenbuch des Schiedsmanns/der Schiedsfrau*, bestehend aus Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau*
 in Bezirk
 zum amtlichen Gebrauch übergeben.

Begonnen am, abgeschlossen am
 (Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblatts	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag	Verwendet als		
					Auslagen	Gebühren	Ordnungsgeld
				DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8

Überschuß DM	Vermerke
9	10

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 (Blatt 1)

Schiedsmann/Schiedsfrau* Bez. Nr., den

.....
(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr.

Kostenrechnung

in der Sache

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag DM	Bemerkungen
	Gebühr für das Güteverfahren mit-ohne-Vergleich § 46 Abs. 1 SchO		
	Erhöhte Gebühr für das Güteverfahren § 46 Abs. 2 SchO		
	Schreibauslagen – Seiten – § 47 Abs. 1 Nr. 1 SchO		
	Portoauslagen § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchO		
	Dolmetscherkosten § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchO		

Gesamtbetrag

abzüglich Vorschuß

noch zu zahlen/zu erstatten:*

von/an*
(Name, Anschrift).....
Unterschrift

Kostenrechnung ab am:

Zahlungseingang am:

Kassenbuch-Nr.:

Kassenbuch-Nr.:

Kostenrechnung zur Einziehung
an die
Gemeinde

ab am:

Zahlungseingang am:

Kassenbuch-Nr.:

....., den

.....
(Unterschrift)**Urschrift der Kostenrechnung**

Schiedsmann/Schiedsfrau* Bez. Nr., den

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr.

Kostenrechnung

in der Sache

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag DM	Bemerkungen
	Gebühr für das Güteverfahren mit-ohne-Vergleich § 46 Abs. 1 SchO		
	Erhöhte Gebühr für das Güteverfahren § 46 Abs. 2 SchO		
	Schreibauslagen – Seiten – § 47 Abs. 1 Nr. 1 SchO		
	Portoauslagen § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchO		
	Dolmetscherkosten § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchO		

Gesamtbetrag

abzüglich Vorschuß

noch zu zahlender Betrag/Überschuß:*

von/an*

(Name, Anschrift)

Nichtzutreffendes streichen

An

Sehr geehrter Empfänger!

☐ Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von 1 Monat an mich – auf mein Konto –
Vorsorglich weise ich darauf hin, daß ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

☐ Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

☐ Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlaßt.

☐ Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

Abschrift für den Kostenschuldner

Anlage 5 (Blatt 3)

Schiedsmann/Schiedsfrau* Bez. Nr., den

.....
(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr.

Kostenrechnung

in der Sache

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag DM	Bemerkungen
	Gebühr für das Güteverfahren mit-ohne-Vergleich § 46 Abs. 1 SchO		
	Erhöhte Gebühr für das Güteverfahren § 46 Abs. 2 SchO		
	Schreibauslagen – Seiten – § 47 Abs. 1 Nr. 1 SchO		
	Portoauslagen § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchO		
	Dolmetscherkosten § 47 Abs. 1 Nr. 2 SchO		

Gesamtbetrag

abzüglich Vorschuß

noch zu zahlender Betrag:

Kostenschuldner.....
(Name, Anschrift)

An die

.....
.....

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

- ☐ Einleitung des Beitreibungsverfahrens und Überweisung auf mein Konto.
Der Kostenschuldner/Die Kostenschuldnerin hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gestellten Monatsfrist gezahlt.
- ☐ Überweisung auf mein Konto, weil

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Abschrift für die Gemeinde

*Nichtzutreffendes streichen

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 18. 9. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Xanten des Amtsgerichts Rheinberg	205	1. GG Art. 25 I. – Ein niederländischer Staatsangehöriger, der im Bereich einer gemeinsamen deutsch-niederländischen Grenzabfertigungsstelle auf niederländischem Gebiet von deutschen Grenzbeamten verhaftet worden ist, kann sich selbst dann nicht auf ein der Durchführung eines deutschen Strafverfahrens entgegenstehendes Verfahrenshindernis berufen, wenn die Festnahme völkerrechtswidrig gewesen ist. Insoweit steht lediglich dem verletzten Staat ein Anspruch auf Rückführung des Betroffenen zu. OLG Düsseldorf vom 31. Mai 1983 – 2 Ss 193/83 – 103/83 III	210
Bekanntmachungen	205	2. StGB § 153. – Enthält eine uneidliche Zeugenaussage mehrere falsche Angaben, so handelt es sich gleichwohl um eine Tat im materiell-rechtlichen und prozessualen Sinn. OLG Köln vom 15. Dezember 1982 – 3 Ss 662/82	212
Personalnachrichten	206	3. StGB § 223 a. – Schlägt der Täter einer Frau, die er nach einem schweren Sturz vom Boden hochgezogen hat und dann gegen eine Hauswand drückt, zahlreiche schwere Schläge mit der Hand oder Faust an den Kopf, so kann hierin eine „das Leben gefährdende Behandlung“ liegen. OLG Köln vom 15. Dezember 1982 – 3 Ss 823/82	213
Ausschreibungen	207	4. StPO §§ 44, 45; StBerG § 127 II. – Ist ein Rechtsmittel deshalb verspätet, weil die an ein unzuständiges Gericht gesandte Rechtsmittelschrift dort erst am letzten Tag der Frist eingeht, so stellt es keinen Wiedereinsetzungsgrund dar, daß der Geschäftsstellenbeamte des unzuständigen Gerichts denjenigen des zuständigen Gerichts von der Rechtsmitteleinlegung nicht telefonisch benachrichtigt (gegen OLG Zweibrücken in NJW 82, 1008). OLG Düsseldorf vom 10. März 1983 – 4 StO 1-2/83	215
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 705 ff., 873, 925; WEG §§ 1, 4; GBO § 47. – Die Übertragung von Teileigentum (nach WEG) aus einer fortbestehenden BGB-Gesellschaft auf eine andere – auch personengleiche – BGB-Gesellschaft bedarf der Auffassung und Eintragung. – Der Eintragung einer BGB-Gesellschaft gemäß § 47 GBO kann schlagwortartig eine konkrete Bezeichnung dieser Gesellschaft hinzugefügt werden, wenn dies zur Vermeidung von Verwechslungen, insbesondere beim Bestehen mehrerer personengleicher Gesellschaften, zweckmäßig erscheint. OLG Hamm vom 30. Juni 1983 – 15 W 218/83	207		
2. WEG § 1 II, § 6; GBO § 18. – Wird beantragt, Wohnungseigentum mit einem Grundpfandrecht zu belasten, ist Wohnungseigentum aber noch nicht gebildet, so kann dieser Antrag nicht dahin ausgelegt werden, daß der eingetragene Miteigentumsanteil am Grundstück belastet werden soll. In einem solchen Falle kann dem Antragsteller auch nicht durch Zwischenverfügung aufgegeben werden, den Antrag auf Belastung des Miteigentumsanteils am Grundstück einzuschränken. OLG Hamm vom 30. Mai 1983 – 15 W 101/83	208		

– MBl. NW. 1983 S. 2260.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf I

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf I

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf I

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf I

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf I

ISSN 0341-194 X